

[M02] Antrag Direktion für Bildung und Kultur Nr. **

**Verordnung
betreffend Pauschalbeiträge an die Besoldungen des
gemeindlichen Lehrpersonals
(Schulsubventions-Verordnung)**

Änderung vom [...]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: –
Geändert: **412.312**
Aufgehoben: –

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrpersonen an den gemeindlichen Schulen (Lehrpersonalgesetz) vom 21. Oktober 1976¹⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass BGS [412.312](#), Verordnung betreffend Pauschalbeiträge an die Besoldungen des gemeindlichen Lehrpersonals (Schulsubventions-Verordnung) vom 25. November 2008 (Stand 1. Januar 2024), wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1, Abs. 1a (neu)

¹⁾ Die Direktion für Bildung und Kultur zahlt den Gemeinden die Pauschalen nach folgenden Kriterien aus:

¹⁾ BGS [412.31](#)

- b) **(geändert)** Vergütung der Jahreswochenstunden-Pauschale aufgrund der von den Gemeinden gemeldeten Anzahl Jahreswochenstunden, die im abgelaufenen Kalenderjahr geleistet worden sind. Die Meldung erfolgt bis zum 31. Januar des neuen Kalenderjahrs und umfasst folgende entschädigungsberechtigten Leistungen in Jahreswochenstunden:
1. **(neu)** das Gesamtpensum Unterricht gemäss Meldung an die gemeindliche Lohnbuchhaltung;
 2. **(neu)** das Gesamtpensum Musikschulleitung (ohne Administration);
 3. **(neu)** das Pensum aus Stellvertretungen und Projekten. Davon werden das Pensum für Erwachsenenunterricht (Unterricht von Schülerinnen und Schülern, welche das zwanzigste Altersjahr erreicht haben) und das Pensum für Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Zug abgezogen.

^{1a} Die Auszahlung erfolgt an den in Abs. 1 Bst. a erwähnten Terminen.

§ 6 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Direktion für Bildung und Kultur prüft periodisch die massgebliche Anzahl Schülerinnen und Schüler sowie die Anzahl der deklarierten Jahreswochenstunden.

§ 7

Aufgehoben.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderungen treten nach der Veröffentlichung im Amtsblatt am in Kraft.

Zug,

Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann
Andreas Hostettler

Der Landschreiber
Tobias Moser

Publiziert im Amtsblatt vom